



Satzung der Stadt Großalmerode zur Änderung der Satzung des Jugendparlaments der Stadt Großalmerode

(2. Änderungssatzung zur Satzung des Jugendparlaments der Stadt Großalmerode)

Aufgrund der §§ 4c und 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode in ihrer Sitzung am 11.05.2023 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung des Jugendparlaments beschlossen:

Artikel I

§ 4 (Wahl und Konstituierung des Jugendparlaments), Ziffer I wird wie folgt neu gefasst:

Alle jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Großalmerode wählen das Jugendparlament in freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Großalmerode im Alter von 12 bis einschließlich 20 Jahren. Wählbar sind alle Jugendlichen im Alter von 12 bis einschließlich 20 Jahren.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Großalmerode, den 23.05.2023

Der Magistrat
der Stadt Großalmerode

gez. Thomsen
Bürgermeister

Großalmerode, 01.06.2023

Der Magistrat
der Stadt Großalmerode

Thomsen
Bürgermeister